



Bereich: Finanzen
Az: 20
Datum: 18.09.2020

2020/180
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	01.10.2020	9

Betreff

Zusätzliche Mittelbereitstellung zur Finanzierung eines Baukostenzuschusses (Grundstücksfläche Gemarkung Rauxel, Flur 19 - Grundstück Pallasstraße / Ecke Briloner Straße)

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

1. Zur Finanzierung eines vertraglich vereinbarten festen Baukostenzuschusses für die Kosten der Herstellung der Erschließungsanlagen (Straßen, Beleuchtung, Entwässerung, Gehwege, die Vorbereitung für die Verlegung von Gas-, Wasser-, Strom- und Telekommunikationsleitungen sowie Leerrohre pp.) für die Grundstücksfläche Gemarkung Rauxel, Flur 19 (Grundstücksfläche Pallasstraße / Ecke Briloner Straße), stellt der Rat der Stadt Castrop-Rauxel im Haushaltsjahr 2020 zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 150.000 € bei Sachkonto 5317000, Kostenstelle 06040, Kostenträger 61.01.01 (Ergebnisrechnung; Zuschüsse an private Unternehmen) bzw. der korrespondierenden Position des Finanzplans zur Verfügung.

2. Die Deckung der erforderlichen Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen erfolgt durch Mehrerträge/Mehreinzahlungen bei Sachkonto 4482105, Kostenstelle 50200, Kostenträger 61.01.01 (Erstattung SGB II-Leistungen vom Kreis; Ergebnisrechnung) bzw. der korrespondierenden Position des Finanzplans.
3. Unbeschadet der Beschlussfassung zu vorstehender Ziffer 2 wird die Verwaltung beauftragt, die Förderfähigkeit des Baukostenzuschusses aus Mitteln des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes, Kapitel 1 (sog. KInvFöG I) zu prüfen und bei Vorliegen der Voraussetzungen beim Fördermittelgeber einen entsprechenden Antrag zu stellen. Im Falle der Finanzierbarkeit aus KInvFöG I soll die Deckung des zusätzlichen Mittelbedarfes aus Fördermitteln erfolgen.

K r a v a n j a
Bürgermeister

E c k h a r d t
Erster Beigeordneter/
Stadtkämmerer

Sachverhalt

Auf Grundlage des Beschlusses zu Vorlage 2017/257 hat der Rat in seiner Sitzung am 30.11.2017 zusätzliche investive Haushaltsmittel bei der damaligen Buchungsstelle 61.01/0172.782100 für den Erwerb eines Grundstücks im Bereich Pallasstraße / Ecke Briloner Straße zur Verfügung gestellt.

Dem konkreten Grundstückserwerb (Kaufvertrag mit der Grundstücksverkäuferin) lag anschließend eine entsprechende Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 GO NRW durch Herrn Bürgermeister Kravanja und Herrn Ratsmitglied Breilmann zugrunde (Dringlichkeitsentscheidung vom 19./20.12.2017). Die Genehmigung der in Rede stehenden Dringlichkeitsentscheidung durch den Rat erfolgte in dessen Sitzung am 01.03.2018 (einstimmiger Beschluss zu Vorlage 2018/029). Erworben wurde eine ca. 5.242 qm große Grundstücksfläche in der Gemarkung Rauxel, Flur 19.

Wie in der Sachverhaltsdarstellung zu Vorlage 2018/029 ausdrücklich dargestellt, ist ein Teil der vertraglich vereinbarten Leistungen an die Verkäuferin als einmaliger Baukostenzuschuss in Höhe von 150.000 € für die von ihr grundsätzlich geschuldeten Erschließungsaufwendungen zu erbringen. Dafür wurde der ursprünglich avisierte Kaufpreis für die Grundstücksflächen selbst entsprechend reduziert.

Für die Fälligkeit der Zahlung des festen Baukostenzuschusses wurde in den vertraglichen Vereinbarungen kein konkretes Datum benannt. Vielmehr wurde in dem noch in 2017 geschlossenen Grundstückskaufvertrag vereinbart, dass der Baukostenzuschuss mit Beginn der Baumaßnahme an die Verkäuferin auszusahlen ist. Diese hat nunmehr mitgeteilt, dass der Beginn der Baumaßnahme am 26.10.2020 erfolgen soll und um Überweisung des vertraglich vereinbarten Baukostenzuschusses gebeten. Die entsprechenden Aufwendungen werden also noch im laufenden Haushaltsjahr zu Lasten des städtischen Etats anfallen.

Die zusätzliche Mittelbereitstellung in Höhe von 150.000 € soll erfolgen bei Sachkonto 5317000, Kostenstelle 06040, Kostenträger 61.01.01 (Zuschüsse an private Unternehmen; Ergebnisrechnung) bzw. bei der korrespondierenden Position des Finanzplans. Die Deckung der erforderlichen Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen kann durch Mehrerträge/Mehreinzahlungen bei Sachkonto 4482105, Kostenstelle 50200, Kostenträger 61.01.01 (Erstattung SGB II-Leistungen vom Kreis; Ergebnisrechnung) bzw. der korrespondierenden Position des Finanzplans dargestellt werden.

Sofern sich im Rahmen der Abwicklung des Förderprogramms „Kommunalinvestitionsförderungsgesetz, Kapitel 1“ noch die Möglichkeit bieten sollte, den zu zahlenden Baukostenzuschuss aus Fördermitteln zu finanzieren, soll dies entsprechend beim Fördermittelgeber beantragt werden. Im Falle der Förderfähigkeit soll die Finanzierung des zusätzlichen Mittelbedarfes dann nicht durch die unter Ziffer 2 der Beschlussfassung ausgewiesenen Minderaufwendungen/Minderauszahlungen sondern aus Fördermitteln erfolgen.

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen –

I. Mittelbedarf:

davon

Ergebnisplan

Aufwendungen:	150.000 €
- Erträge von Dritten:	./. €
= Städtischer Eigenanteil:	150.000 €

davon

Finanzplan

Auszahlungen:	150.000 €
- Einzahlungen von Dritten:	./. €
= Städtischer Finanzierungsanteil:	150.000 €

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA

☐

Buchungsstelle:

NEIN

☒

Siehe Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen

Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen:

Die zusätzliche Mittelbereitstellung in Höhe von 150.000 € soll erfolgen bei Sachkonto 5317000, Kostenstelle 06040, Kostenträger 61.01.01 (Zuschüsse an private Unternehmen; Ergebnisrechnung) bzw. bei der korrespondierenden Position des Finanzplans. Die Deckung der erforderlichen Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen kann durch Mehrerträge/Mehreinzahlungen bei Sachkonto 4482105, Kostenstelle 50200, Kostenträger 61.01.01 (Erstattung SGB II-Leistungen vom Kreis; Ergebnisrechnung) bzw. der korrespondierenden Position des Finanzplans dargestellt werden.

Bei Maßnahmen des Finanzplanes:

☐ Die Maßnahme ist in der vom Rat beschlossenen Dringlichkeitsliste enthalten.

☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen bzw. eine Erweiterung der Maßnahme ist vorzunehmen.

☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.

II. Auswirkungen auf die mittelfristige Haushaltsplanung:

Ergebnisplan	2020	2021	2022	2023	insgesamt
Personalaufwendungen	€	€	€	€	€
Sachaufwendungen	150.000 €	€	€	€	150.000 €
Zinsaufwendungen	€	€	€	€	€
Aufwendungen für Abschreib.	€	€	€	€	€
Zusätzliche Erträge	€	€	€	€	€
Mindererträge	€	€	€	€	€
Summe	150.000 €	€	€	€	150.000 €

Die Finanzierung ist innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Produktgruppe

☐

gesichert

☐

nicht gesichert

---entfällt, keine weiteren Aufwendungen---

III. Es wurde geprüft, dass es sich um eine Maßnahme handelt, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 83 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.

